Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 8. Dezember 2020 (Stand 01.07.2025)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 des Gebührenreglements, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Die Einwohnergemeinde Rubigen bemisst die Gebühren nach Aufwand, sofern nicht eine Pauschalgebühr festgelegt ist.

[2] Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

2. Gebühren

2.1. Benützungsgebühren

Art. 2 *Öffentlicher Grund*

[1] Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund werden folgende Gebühren verrechnet:

a)	Erteilung der Bewilligung inklusive 10 m2 Fläche für einen Tag	CHF	40.00
b)	Für jeden weiteren m2 bzw. jeden m2 an einem zusätzlichen Tag bei befestigtem Boden (Strassen, Plätze, etc.)	CHF	0.50
c)	Für jeden weiteren m2 bzw. jeden m2 an einem zusätzlichen Tag bei unbefestigtem Boden	CHF	0.20

[2] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00.

[3] Keine Gebühr wird erhoben für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen sowie für den Rubiger-Gewerbemarkt oder ähnliche Veranstaltungen.

Art. 3 *Brätlistelle Schattholz*

Die Brätlistelle Schattholz kann ausserhalb der reservierten Zeiten kostenlos genutzt werden.

Die Reservationsgebühr beträgt CHF 40.00 pro Tag und beinhaltet eine Fahrbescheinigung zur Brätlistelle, die Verwendung von Brennholz sowie die Miete der Beleuchtungskörper.

Art. 4 *Fahrzeuge*

Für die Verwendung von Fahrzeugen durch Gemeindemitarbeitende werden folgende Gebühren verrechnet:

a)	Gemeindefahrzeug Toyota, pro km	CHF	0.70
b)	Gemeindefahrzeug Holder, pro Betriebsstunde	CHF	40.00
c)	Wischmaschine, pro Betriebsstunde	CHF	50.00
d)	Gemeindefahrzeug Aebi, pro Betriebsstunde	CHF	50.00
e)	Kärcher Heisswassergerät, pro Betriebsstunde	CHF	40.00

2.2. Verwaltungsgebühren

Art. 5 *Gebührenbereiche*

Gebühren nach Aufwand werden insbesondere in folgenden Bereichen erhoben:

- Personen-, Familien- und Erbrecht
- Gemeindepolizeiwesen
- Baubewilligungsverfahren / Baukontrolle
- Datenschutz
- Nachforschungen
- Dienstleistungen der Gemeindebetriebe

Art. 6 *Stundenansatz*

Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person

a)	Mitarbeiter mit höherer Fachausbildung	CHF	110.00
b)	Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Aussendienstmitarbeiter und sonstige Beauftragte	CHF	80.00
c)	Lernende	CHF	30.00

Art. 7 *Gemeindepolizeiwesen*

Im Bereich Gemeindepolizeiwesen werden folgende Pauschalgebühren verrechnet:

a)	Stellungnahme zur Erstellung einer Einzelbewilligung für Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	CHF	10.00
b)	Stellungnahme zum Gesuch um eine Lotto, Lotterie, oder Tombola-Bewilligung	CHF	10.00
c)	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF	10.00

Art. 8 *Fotokopien, Ausdrücke und Etiketten*

[1] Kopien und Ausdrucke sind, unter Vorbehalt von Art. 9, gratis, sofern deren Erstellung in einem direkten Bezug zur öffentlichen Aufgabenerfüllung steht, und der Betrag für die Erstellung nach Absatz 2 CHF 10.00 nicht übersteigt.

[2] Im Übrigen werden für Kopien und Ausdrucke die folgenden Gebühren erhoben:

a)	A4 mono	CHF	0.10
b)	A4 farbig	CHF	0.15
c)	A3 mono	CHF	0.15
d)	A3 farbig	CHF	0.20
e)	Etiketten	CHF	1.00

[3] Zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 9 *aufgehoben*

2.3. Sachaufwand und Leistungen Dritter

Art. 10 *Auslagen*

[1] Als Auslagen im Sinne von Artikel 3 des Gebührenreglements gelten insbesondere

d) Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie CHF 10.00 übersteigen;
e) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
f) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
g) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen von Dritten;
h) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

[2] Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

[3] Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 11 *Einbürgerungstest*

Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 300. Sie kann die Durchführung des Tests und die Gebührenerhebung einem Dritten übertragen.

2.4. Hundetaxe

Art. 12 *Hundetaxe*

[1] Die Hundetaxe beträgt CHF 100.00 pro Jahr und Tier.

2.5. Konzessionsabgaben

Art. 13 *Die Gebühr für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde. Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Zähler beschränkt.*

2.6. Kunstsammlung

Art. 14 *Grundsatz*

Die im Anhang II aufgeführten Kunstwerke stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Ausleihe zur Verfügung.

Art. 15 *Gebühren*

[1] Die Ausleihe beträgt CHF 50.00 pro Jahr.

[2] Die Ausleihdauer pro Kunstwerk beträgt maximal drei Jahre

[3] Die Versicherung für den Transport und die Ausleihdauer ist Sache der Leihnehmenden

Art. 16 *aufgehoben*

Art. 17 *aufgehoben*

2.7. Inkasso

Art. 18 *Bezug der Gebühren*

[1] Die Gemeinde stellt am Schalter zeitgemässe Zahlungskanäle zur Verfügung.

[2] Digitale oder telefonische Bestellungen können per Post gegen Rechnung ohne Zusatzgebühr zugestellt werden.

Art. 19 *Zahlungsverzug*

[1] Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.

[2] Die Finanzverwaltung erlässt für Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden, eine Verfügung.

3. Schlussbestimmung

Art. 20 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- Gebührenverordnung vom 2. Juni 2015

Rubigen, 8. Dezember 2020

Gemeinderat Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher, Präsident
Roland Schüpbach, Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung
13.05.2025	01.08.2025	Art. 4 / 13 – 15 / 18 / Anhang I	Änderung
13.05.2025	01.08.2025	Art. 9 / 16 – 17	Aufhebung
13.05.2025	01.08.2025	Anhang II	Neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.12.2020	01.01.2021	Erstfassung
Art. 4	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Art. 13	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Art. 14	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Art. 15	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Art. 16	13.05.2025	01.08.2025	Aufhebung
Art. 17	13.05.2025	01.08.2025	Aufhebung
Art. 18	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Anhang I	13.05.2025	01.08.2025	Änderung
Anhang II	13.05.2025	01.08.2025	Neu

Anhang I

Als einheimische Vereine gelten:
- Anthrosocial
- Blaskapelle Kronjanka
- Chor Rubigen
- Damenturnverein Rubigen
- Eishockeyclub Rubigen
- Feuerwehrverein Rubigen
- Freizeit Pétanque-Club Rubigen
- Fussballclub Rubigen
- Landfrauenverein Trimstein Rubigen und Umgebung
- Männerriege Rubigen
- Musikgesellschaft Rubigen
- Ortsverein PAN
- Outdoor Eltern
- Pfadiabteilung Chutze
- rubiGärn
- Skiclub Rubigen
- Sportschützen Rubigen
- WIKI-Fanclub Rubigen
- YB-Fanclub Rubigen
- Verein Bistro
- Verein GH Münsingen Rubigen
- Verein Outdooreltern
- Die Mitte Rubigen-Münsingen
- Evangelische Volkspartei Rubigen
- Freisinnig-Demokratische Partei Münsingen-Rubigen
- Grünliberale Partei Rubigen
- Sozialdemokratische Partei Rubigen

Anhang II

Nr	Künstler/ Titel	Technik / Jahr	Grösse	Wert - Schätzung
1	Martin Ziegelmüller / Wasser	Aquarell / 2000	29 x 34	2000 CHF
2	Erich Müller / Tanz	Kreide auf Papier 1990 (Skizze Rückseite von EMS)	100x70	3000 CHF
3	Erich Müller / ohne Titel	Öl auf Papier /1993	100x70	8000 CHF
4	Wolfgang Zät / ohne Titel	Linolschnitt / ohne Datum	60x48	2000 CHF
5	Willi Müller / Äpfel	Gouache / ohne Datum	50x40	2000 CHF
6	Ulrich Güdel / Morgen	Öl / 1982	37x24	2000 CHF
7	Willi Müller / einfache Dinge	Öl auf Leinwand / 2002	37,5x45	2200 CHF
8	Willi Müller	Öl auf Leinwand	80x60	5000 CHF
9	Jürg Häusler	Mischtechnik	Breite 120	18000 CHF
10	Martin Ziegelmüller / aus dem Moglibuch	Radierung / 1968	16,5x4,5	1000 CHF
11	Regula Hügli / ohne Titel	Collage / 1996	37x27	1000 CHF
12	Martin Thönen / Tagebuch unseres Planeten	Holzschnitte mit Text, Buchform / 1997	38x29	1000 CHF
13	Erich Müller	Serigrafie 18/40	32x42	200 CHF
14	Max Kämpf / Portait einer Frau	Lithografie / 1968	65x47	1500 CHF
15	Martin Ziegelmüller / Früh-ling	Kreide / 1975	63x93	8000 CHF
16	Martin Ziegelmüller / Kristall	Öl auf Leinwand	80x60	12000 CHF
17	Mariann Grunder / ohne Titel	Kohle auf Zeitungspapier / 2001	63x46,5	6000 CHF
18	Werner Ignaz Jans / Hochzeit	Holzschnitt 33/40 /1986	45x35	1000 CHF
19	Erich Müller / Eingangsportal	Kreide auf Papier 1990	100x70	3000 CHF
20	Marianne Flury	Eitempera auf Holztafel Nr. 5 / 2011	70x101	6000 CHF
21	von Däniken	Mischtechnik / 1971	69x48	2000 CHF
22	Claude Yvel / Flaschen	Lithografie 42/70 / 1984	45x54	2500 CHF
23	De Loss Mac Graw / Potato boy carries the beautiful wounded angel on the art-ists house for help, but the artist is too buzzy looking aesthetic.	Gouache / 1986	56x76	6000 CHF

24	Peter Bräuninger / ohne Titel - Metrostation	Radierung 5/20	31x25	1000 CHF
25	/ Wachtel			200 CHF